

89. 1. Steht Schiedsrichtern zu, über die bestrittene Existenz der Voraussetzungen des schiedsrichterlichen Verfahrens einen Spruch zu fällen?

2. Wie sind die §§. 858 Abf. 1. 867—871 in Verknüpfung mit den §§. 41—46 C.P.D. auszulegen?

I. Civilsenat. Urth. v. 7. Februar 1885 i. S. L. H. & Co. (Bekl.) w. S. L. (Kl.) Rep. I. 456/84.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Über die oben formulierten Fragen ist in den Gründen des Revisionsurtheiles folgendes gesagt:

„Die schiedsrichterliche Aufgabe besteht in der Entscheidung des

Rechtsstreites der Parteien, dagegen nicht in der Entscheidung über die entstandene Streitfrage, ob ein bestimmter Rechtsstreit überhaupt nicht durch Schiedsgericht oder (wegen Befangenheit eines Schiedsrichters) nicht durch das Schiedsgericht in seiner vorliegenden Zusammensetzung entschieden werden dürfe. —

Um Verzögerungen zu verhüten, hat das Gesetz trotzdem im §. 863 C.P.D. bestimmt, daß diejenigen Personen, welche thatsächlich in Thätigkeit getreten sind (im Falle des Bestrittenwerdens der Zulässigkeit ihres schiedsrichterlichen Verfahrens, insbesondere auch dieses Bestrittenwerdens aus dem Grunde, daß einem Schiedsrichter die Qualifikation zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen mangle), das Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen können. Sind diese Personen redlich und verständig, so werden dieselben sich natürlich zu einem solchen Verhalten nur dann entschließen, wenn sie die Überzeugung gewonnen haben, daß der gegen ihr Funktionieren erhobene Widerspruch nicht begründet sei. Unbenommen ist es jenen Personen, wenn sie sich zu einem solchen Verhalten entschlossen haben, diesen Entschluß, unter Motivierung desselben, sei es nun in den Gründen des gefällten Schiedsspruches, sei es in Gestalt eines schon vorher den Parteien mitgetheilten Beschlusses auszusprechen. Eine solche Entschließung jener Personen, beziehungsweise der urkundliche Ausdruck der Entschließung (mag letzterer auch etwa, wie im vorliegenden Falle, inkorrekt als Schiedsspruch über die Präjudizial-Einreden bezeichnet sein), hat gar keine Entscheidungskraft. Ob der nach dem gekennzeichneten Widerspruche gefällte anzeigliche Schiedsspruch über den Rechtsstreit der Parteien im Sinne Rechts wirklich als Schiedsspruch zu gelten habe, hängt lediglich von der Entscheidung des zuständigen ordentlichen Gerichtes ab, welches zur Entscheidung des Streites über das Bestehen oder den Mangel der Voraussetzungen der Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit des realisirten, angeblich schiedsrichterlichen Verfahrens (beziehungsweise Schiedsspruches) im Wege der Klage gemäß §§. 867. 869. 870. 871 C.P.D. angegangen, oder (auch ohne vorgängige Erhebung einer solchen Klage) im Falle des Antrages, die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem gefällten Schiedsspruche durch Vollstreckungsurteil auszusprechen, gemäß §. 868 C.P.D. veranlaßt ist.

Im §. 858 Abs. 1 C.P.D. ist nirgendwie bestimmt, daß nicht

nur die Gründe und Voraussetzungen der Ablehnung eines Schiedsrichters und eines Richters gleichstünden; sondern auch die Normen über das Verfahren und die Entscheidung im Falle der Ablehnung eines Richters in den Fällen der Ablehnung eines Schiedsrichters entsprechende Anwendung fänden. Jenes Gesetz bestimmt vielmehr ganz einfach:

„Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.“

Die Gründe und Voraussetzungen der Ablehnung, beziehungsweise Ausschließung eines Richters sind nur in den §§. 41. 42. 43. 44 Absf. 4 C.P.D. normiert. Die Normen über das Verfahren und die Entscheidungen im Falle der Ablehnung eines Richters sind in den §§. 44 Absf. 1, 2, 3. 45 und 46 C.P.D. bestimmt. Letztere Normen sind gar nicht, auch nicht entsprechend, auf den Fall der Ablehnung eines Schiedsrichters anwendbar, und zwar selbstverständlich nicht, weil das Schiedsgericht über die Voraussetzungen der Zulässigkeit der schiedsrichterlichen Funktionen gar nicht zu entscheiden hat. —

Es kann schon deswegen gar nicht davon die Rede sein, eine sogenannte pflichtmäßige Erklärung eines abgelehnten Schiedsrichters über den Ablehnungsgrund in Parallele zu stellen mit der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters im Sinne des §. 44 Absf. 3 C.P.D., welcher dienstlichen Äußerung auch an sich vermöge der amtlichen Stellung des Richters und dadurch bedingten Verantwortlichkeit ein ganz anderes Gewicht beizumessen, als einer Erklärung der ersteren Art. . . .

Der Grund, mit welchem das Schiedsgericht seinen Entschluß motiviert hat, das Ablehnungsgesuch des Beklagten gegen den Schiedsrichter M. wegen Befangenheit nicht zu beachten, daß nach der Überzeugung des Schiedsgerichtes bei der Existenz der pflichtmäßigen Erklärung des abgelehnten Schiedsrichters die dem Ablehnungsgesuche zu Grunde liegenden Behauptungen der Beklagten keinen Glauben verdienen, mag für das Schiedsgericht ausreichend gewesen sein, sich gemäß §. 863 C.P.D. zur Fortsetzung des Verfahrens zu entschließen. In bezug auf das gegenwärtig vor den ordentlichen Gerichten schwebende Verfahren sind dagegen folgende einfache Gesichtspunkte maßgebend.

Es liegt ein bürgerlicher Rechtsstreit darüber vor, ob in bezug auf zwei bestimmte Sprüche, die sich äußerlich als Schiedssprüche darstellen, das Vollstreckungsurteil zu erlassen sei oder nicht. Die beklagte Partei macht geltend, daß das Vollstreckungsurteil nicht erlassen werden dürfe, weil eine Person bei jenen Sprüchen, wie ein Schiedsrichter, mitgewirkt habe, welche zu den schiedsrichterlichen Funktionen nicht befugt gewesen sei, weil die Beklagte, ehe sie sich vor jener Person in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt gehabt, auf Grund bestimmter, nimmehr wiederholter, für ein gerechtfertigtes Mißtrauen der Beklagten in bezug auf die Unbefangenheit jener Person schlüssiger Thatsachen (deren Existenz durch die beantragte eidliche Vernehmung jener Person klargestellt werden werde), jene Person als Schiedsrichter abgelehnt habe. Die angegangenen ordentlichen Gerichte haben sich dieser Behauptung und Beweisantretung gegenüber so zu verhalten, wie in jedem anderen gewöhnlichen Prozesse. Sie haben zu prüfen, ob die betreffenden Behauptungen, ihre Wahrheit vorausgesetzt, an sich geeignet seien, das Mißtrauen der Beklagten gegen die Unbefangenheit des M. als Schiedsrichters in den betreffenden Rechtsstreitigkeiten der Parteien zu rechtfertigen. Wird solches bejaht, so haben sie den angetretenen Beweis zu erheben und auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme gemäß § 259 C.P.D. den betreffenden Thatbestand festzustellen und das Urteil zu fällen.“